

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz

Der Präsident

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4434

IT-Stelle der hessischen Justiz • Friedrich-Ebert-Str. 28 • 61118 Bad Vilbel

Elektronische Post

Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen: **1500-6-1510-00002#2023-00010**

Dst.-Nr.: 1500

Bearbeiterin: Frau Friedrichs

Durchwahl: 1006

Fax:

E-Mail: alma.friedrichs@it-stelle.justiz.hessen.de
verwaltung@it-stelle.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen:

Datum: 7. Februar 2025

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, Drucksache 20/2746

In Hinblick auf die o.g. Anfrage wird im Folgenden die derzeit eingesetzte Technik zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie deren Durchführung dargestellt.

Hintergrund:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2011 das Recht der Führungsaufsicht geändert. Durch den neuen § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist es nunmehr möglich, bestimmten Personen die gerichtliche Weisung zu erteilen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Neben der Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen sind als Ziele vor allem ein verbesserter Opferschutz, eine Erhöhung der Hemmschwelle neue Straftaten zu begehen, aber auch die Auswertung der Daten und Verwendung als Beweismittel im Strafverfahren z.B. bei einem Rückfall zu nennen.

Mit Einführung der sogenannten Domestic Violence Technik (kurz: DV-Technik) im September 2024 ist es darüber hinaus technisch möglich, nicht nur den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und damit die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen zu überwachen, sondern auch Kenntnis über eine mögliche Annäherung an eine oder mehrere (bis zu sechs) Personen zu erhalten, die jeweils mit einem korrespondierenden mobilen Gerät ausgestattet wurden.

Zur fachlichen Umsetzung der Aufenthaltsüberwachung dieser Weisung wurde die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) gegründet, welche am 1. Januar 2012 ihren Betrieb als eine Abteilung in der IT-Stelle der hessischen Justiz aufgenommen hat.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/ 29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat.

Aufgaben der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD):

Der HZD obliegt die Sicherstellung eines reibungslosen Überwachungs- und Systembetriebs für das Gesamtverfahren. Hierzu gehört neben der Bereitstellung der benötigten Anzahl an Geräten und Equipment und der Durchführung von Austausch- und Wartungsarbeiten im Rahmen eines technischen Vor-Ort-Services, auch die Betreuung der beteiligten Akteure bei technischen Fragestellungen. Die HZD konfiguriert die Fußfesseln und vorgegebene Zonen im Überwachungssystem und setzt z.B. Änderungsanträge um. Sie vergibt die OID (Offender-ID) unter der die Aufenthaltsdaten gespeichert werden. Sie arbeitet somit anonymisiert, es liegen dort keine Personendaten vor.

Die HZD betreibt das Technical Monitoring Center (TMC). Dieses ist im 3 Schichtbetrieb 24/7 mit jeweils 2 Personen besetzt und bewertet alle eingehenden Ereignisse und Alarmmeldung in technischer Hinsicht.

Aufgaben der Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL):

Durch die GÜL erfolgt die fachliche Aufenthaltsüberwachung. Nach Artikel 2 Abs.1 des Staatsvertrags über ihre Einrichtung sind ihr hierzu folgende Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle übertragen:

- Die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
- die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;

- die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Buchstabe a genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
- die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
- die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung),
- die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
- die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
- die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

Da vom Gesetzgeber keine anlassunabhängige Echtzeitüberwachung vorgesehen ist, wird die GÜL erst nach Eingang einer Alarmmeldung im Überwachungssystem tätig. Die Mitarbeitenden der GÜL bewerten eingehende Alarime in Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht. Im Bedarfsfall kann die Polizei hinzugezogen werden. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die GÜL im Schichtbetrieb an jedem Tag rund um die Uhr mit immer mindestens einer Sozialarbeiterin / einem Sozialarbeiter (gehobener Dienst) sowie ein bis zwei weiteren Kräften des mittleren Dienstes besetzt.

Technische Ausstattung und Funktion:

Aufseiten der zu überwachenden Person kommt ein Ortungsgerät (elektronische Fußfessel) zum Einsatz, das in regelmäßigen Intervallen den Standort der Person über GNSS (Global Navigation Satellite System), LBS (Location Based Services) und Wi-Fi sammelt

und an die Überwachungssoftware übermittelt. Hinsichtlich der technischen Spezifikation der Fußfessel wird auf beigefügtes Datenblatt verwiesen. Die Fußfessel muss von der zu überwachenden Person regelmäßig (täglich) mittels eines Ladekabels oder eines zur Verfügung gestellten mobilen Ladegeräts aufgeladen werden.

Bei Verletzungen von zuvor virtuell eingerichteten Zonen wird ein Verstoß generiert und ein Alarm in der Überwachungszentrale angezeigt. Ebenso führt ein drohendes Leerlaufen der in der Fessel verbauten Batterie und jede Manipulation an Befestigungsband oder Fessel zu entsprechenden Meldungseingängen. Im Falle der Nutzung von DV-Technik kommt aufseiten der zu schützenden Person eine mobile Überwachungseinheit (ähnlich eines Handys) zum Einsatz, welches ebenfalls über GNSS, LBS und Wi-Fi den Standort der Person ortet. Dieses Gerät generiert eine dynamische (bewegliche) kreisförmige Zone um die zu schützende Person herum. Der Radius der dynamischen Annäherungsverbotzone kann individuell eingestellt werden, darüber hinaus kann ein Pufferbereich angelegt werden, um der Überwachungszentrale die Möglichkeit zur Reaktion zu geben. Es können bis zu 6 zu schützende Personen und bis zu 4 zu überwachende Personen miteinander kombiniert werden.

Zur weiteren technischen Ausstattung der zu überwachenden Person gehört ein Mobiltelefon zur Gewährleistung der Erreichbarkeit für die GÜL, das bei Anlegung der Fessel übergeben wird und ein technisches Zusatzgerät (Home-Unit), das in der Wohnung der zu überwachenden Person aufgestellt wird, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Aussparung der Wohnung von der Ortung gerecht zu werden.

Durchführung / Ablauf der EAÜ:

Bei entsprechender Beschlussfassung (Anordnung einer EAÜ nach §68b Abs.1 Satz 1 Nr. 12 StGB) wird der zu überwachenden Person an einem zuvor festgelegten Termin seitens der HZD, bzw. durch den von ihr beauftragten technischen Vor-Ort-Service die Fußfessel am Knöchel angelegt.

Mit Anlegung der Fessel startet die Aufenthaltsüberwachung und die Überwachung von zuvor festgelegten Gebots-, bzw. Verbotszonen.

Eingehende Alarmer werden von der GÜL umgehend unter Beachtung der zuvor individuell festgelegten Handlungsanweisung abgearbeitet. Im Bedarfsfall erfolgt durch die GÜL der direkte Kontakt zur überwachten Person, zur Polizei oder zu der Führungsaufsichtsstelle. Im Falle der Verwendung von DV-Technik kann durch die GÜL auch eine Kontaktaufnahme zu der zu schützenden Person erfolgen. Jeder Alarm wird dokumentiert und tagesaktuell von der GÜL an die Führungsaufsichtsstelle berichtet.

Systemkapazität:

Das Überwachungssystem hat eine Redundante Systemarchitektur (2 identische IT-Systeme) innerhalb eines Clusterverbunds mit einer Ausfallsicherheit von 99,95 %. Es ist technischerseits für 5000 Überwachungsfälle ausgelegt.

Hinsichtlich der derzeitigen personellen Besetzung bei HZD und GÜL ist die Systemkapazität jedoch bereits mit 150 Führungsaufsichtsfällen ausgelastet. Zum Stichtag 31.12.2024 wurden 134 Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht überwacht.

Neben der Überwachung von Personen im Rahmen der Führungsaufsicht werden seit 2017 auch sogenannte Gefährder auf Basis der Landespolizeigesetze überwacht. Die Überwachung im Rahmen der Polizeigesetze erfolgt ausschließlich im Wege der Amtshilfe.

Die Amtshilfe wird auf Grundlage des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geleistet. Allerdings steht diese unter dem Vorbehalt, dass bei HZD und GÜL im jeweiligen Einzelfall Kapazität vorhanden ist.

Sollten die Kapazitäten ausgeschöpft sein, so kann eine Amtshilfe nicht mehr erfolgen.

gez. Friedrichs